

Nr.: BV-003/2011

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 22.02.2011
22.02.2011

Fachbereich
Stadtentwicklung
Frau Venediger
Tel.: 421347
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-003/2011

Betreff :

Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Neubau eines Betriebssitzes" /
Aufstellung

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|---|---------------|------------------------------------|
| Ortschaftsrat Straach | | öffentlich anzuhören |
| Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft | | öffentlich beschließend |

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Aufstellung der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Neubau eines Betriebssitzes" für das in der Anlage zum Beschluss zeichnerisch dargestellte Plangebiet.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

| | | | | | |
|--|---------------------------------|----------|--------------------|---|------|
| Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) | Objektbezogene Einnahmen | | Eigenanteil | Jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine | |
| | Zuschüsse/ Fördermittel | Beiträge | | Art: | |
| Euro | Euro | Euro | Euro | ab Jahr | Euro |
| | | | | | |

| Haushaltsjahr | | | | Verpflichtungs- ermächtigung | | Finanzplan/ Investitionsprogramm | |
|---------------------|--|-------------------|--|---------------------------------|--|-------------------------------------|--|
| Verwaltungshaushalt | | Vermögenshaushalt | | | | | |
| veranschlagt | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | veranschlagt | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | veranschlagt | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | veranschlagt | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| mit | Euro | mit | Euro | Jahr | Euro | Jahr | Euro |
| Haushaltsstellen | | Haushaltsstellen | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Satzungsbeschluss Gemeinderat der Gemeinde Straach: 19.11.1998
(Beschluss-Nr.: 208-66/98)
Genehmigung durch das Regierungspräsidium Dessau: 23.03.1999
In Kraft getreten: 05.05.1999

II. Beschlussgegenstand

Gemäß dem Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 8 BauGB) gelten die Vorschriften der Aufstellung auch für ihre Aufhebung von Bauleitplänen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan war auf der Grundlage des § 246a BauGB 1990 und der Überführung der Sonderregelung in das BauGB 1998 durch die obere Verwaltungsbehörde 1999 genehmigt worden und mit Bekanntmachung am 05.05.1999 in Kraft getreten.

(Im Gebietsänderungsvertrag ist das Inkrafttreten mit dem Genehmigungsdatum durch das damals zuständige Regierungspräsidium Dessau vom 23.03.1999 bezeichnet).
Für die Aufhebung ist ein Aufhebungsverfahren nach BauGB zu führen.

Mit der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans St1 „Betriebssitz SMB Straacher Metallbearbeitung GmbH“, der auch weitere an die L 124 angrenzende Brachflächen einbezieht (Beschluss-Nr. IV/14-18-10 vom 01.11.2010) ist antragsgemäß den Erweiterungsplänen des Unternehmens Rechnung getragen, so dass der Vorhaben- und Erschließungsplan in städtebaulicher Sicht und für die Unternehmenspraxis entbehrlich ist.

Deshalb soll im Parallelverfahren das Satzungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan St 1 "Betriebssitz SMB Straacher Metallbearbeitung GmbH" und das Aufhebungsverfahren zu dem bisher geltenden Vorhaben- und Erschließungsplan durchgeführt werden.

Die Durchführung des Aufhebungsverfahrens ist notwendig, da der neue vorhabenbezogene Bebauungsplan St 1 „Betriebssitz SMB Straacher Metallbearbeitung GmbH“ mit den Ergänzungs- bzw. Erweiterungsflächen am jetzigen Bestand aufsetzt.

Das Aufhebungsverfahren dient der Bewertung geleisteter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Vorhaben- und Erschließungsplanes und der Bindung geeigneter Ersatzflächen für noch nicht realisierte Maßnahmen.

Die baulichen Maßnahmen zur Ansiedlung des Gewerbebetriebes führten dazu, dass planerisch festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht an Ort und Stelle ausgeführt werden können.

Der Verzicht zum Aufhebungsverfahren würde bedeuten, dass die naturschutzfachlichen Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes innerhalb der Grenzen des alten Plangebietes nicht mehr oder nur geringfügig umgesetzt werden und die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes dauerhaft bestehen werden bzw. ein Ausgleich für die bisherigen Eingriffe in Natur und Landschaft unterbliebe.

Die Aufhebung betrifft das gesamte Plangebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit den Flurstücken 30/1 (alt Teilfläche Flurstück 30), 31/1 (alt Teilfläche Flurstück 31), 32/1 (alt Teilfläche Flurstück 32) sowie Teilflächen des öffentlichen Weges Flurstück 198 (alt Flurstück 1) der Flur 1 Gemarkung Straach und der Teilfläche des Flurstückes 3/1 (alt Flurstück 3) mit einer Plangebietsgröße von ca. 1,47 ha.

III. Anlage:

Zeichnerische Gebietsdarstellung